OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500580/10/KH

Datum:
Linz, 15. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Mag. R E P, vertreten durch Rechtsanwälte K & N H, M x, x L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7. Oktober 2020, GZ: BHLL/920100094345/20, wegen Übertretung des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Jänner 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 7. Oktober 2020, GZ: BHLL/920100094345/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über Mag. R E P (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, am 9. April 2020 um 06:45 Uhr auf der Autobahn A1 bei Strkm x in Fahrtrichtung Salzburg als Lenker des Kraftfahrzeugs mit dem Kennzeichen x die gemäß § 4 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich im Sanierungsgebiet auf der A1 Westautobahn erlaubte festgelegte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 21 km/h überschritten zu haben, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf insbesondere vor, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung zur Tatzeit nicht verordnet gewesen sei bzw. dies nachträglich nicht beurteilt werden könne. Er sei ein umsichtiger Autofahrer und falls die Geschwindigkeitsbeschränkung zur Tatzeit eingeblendet gewesen wäre, hätte er sie eingehalten. Es habe am Tattag mit Sicherheit ein sehr geringes Verkehrsaufkommen geherrscht, da es sich um einen Tag während des ersten Lockdown gehandelt habe und zu dieser Zeit das morgendliche Verkehrsaufkommen generell sehr gering gewesen sei. Darüber hinaus sei im April 2020 die Witterung in der Regel wohl nicht derart gewesen, dass witterungsbedingt von einem erhöhten Kohlenstoffdioxidaufkommen ausgegangen werden hätte müssen. Eine Anzeige wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung könne nur aufgrund eines technischen Defekts erfolgt sein. Die belangte Behörde habe es unterlassen, die notwendigen Messdaten einzuholen – andernfalls wäre sie zum Schluss gekommen, dass das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen gewesen wäre. Beantragt wird die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der verhängten Verwaltungsstrafe.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens durch das Landesverwaltungsgericht wurde am 22. Jänner 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf erschienen ist. Weiters erschien der geladene kraftfahrtechnische

Amtssachverständige Dipl.-HTL-Ing. R H. Die belangte Behörde hatte sich entschuldigt.
Im Vorfeld der mündlichen Verhandlung wurden dem Bf das Schaltprotokoll der Verkehrsbeeinflussungsanlage zur Tatzeit sowie die der Schaltung derselben zugrunde liegenden Luftmessdaten vom 9. April 2020 übermittelt.

5. In der mündlichen Verhandlung brachte der Bf nochmals vor, dass für ihn aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich sei, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung zur Tatzeit tatsächlich verordnet gewesen sei. Dies insbesondere deshalb, weil die im Akt befindlichen Lichtbilder die Geschwindigkeitsanzeige zeigen, die sich vor ihm befunden hat, wodurch nicht gewährleistet sei, dass die Anzeige beim Durchfahren ebenso die Geschwindigkeitsbeschränkung aufgewiesen habe.
Betreffend die der Geschwindigkeitsbeschränkung zugrunde liegenden Messwerte sei in der Verordnung ein absoluter Wert von 150 µg/m³ ausgewiesen, welcher gegenständlich nicht überschritten worden sei, wobei die belangte Behörde jedoch die angegebenen 36,9 µg/m³ herangezogen habe. Weiters seien keine Daten der Verkehrszählstelle – wie jedoch vom Bf bereits im Behördenverfahren beantragt – vorgelegt worden.

Der kraftfahrtechnische Amtssachverständige führte diesbezüglich in der mündlichen Verhandlung aus, dass sich die Geschwindigkeitsanzeige in Fahrtrichtung des Bf 160 Meter vor dem gegenständlichen Radargerät befand und – wie im übermittelten Schaltprotokoll ersichtlich – die 100 km/h-Beschränkung am Tattag zumindest von 06:30 bis 08:00 Uhr aktiv war.
Zur Funktionsweise der Anlage hielt der Sachverständige fest, dass die aus Sicht des Fahrers hinter der Geschwindigkeitsanzeige befindliche Kamera für den Fall, dass das Radargerät eine Überschreitung feststellt, zu diesem Zeitpunkt angewiesen wird, ein Kontrollfoto von der Geschwindigkeitsanzeige zu machen, weshalb auch aufgrund der vorliegenden Lichtbilder belegt ist, dass die Geschwindigkeitsanzeige zum Zeitpunkt der Übertretung aktiv war. Dass die Geschwindigkeitsbeschränkung schon zuvor aktiviert war, geht wie erwähnt aus dem Schaltprotokoll der ASFINAG hervor. Der Sachverständige wies anhand von Messungen auf dem Orthofoto betreffend den Tatort nach, dass aufgrund der Situierung des Anzeigenquerschnitts sowie der Radarmessanlage gewährleistet ist, dass die Geschwindigkeitsmessung zur Tatzeit erst nach Durchfahren des die Geschwindigkeitsbeschränkung aufweisenden Anzeigenquerschnitts erfolgte.

6. Auf Antrag des Bf in der mündlichen Verhandlung wurden seitens des Landesverwaltungsgerichts die für die Tatzeit maßgeblichen Fahrzeugzahlen im betreffenden Streckenabschnitt von der ASFINAG angefordert und dem Bf mit Schreiben vom 3. Februar 2021, zugestellt am 11. Februar 2021, zur Verfügung gestellt, wobei ihm eine Stellungnahmefrist von zwei Wochen gewährt wurde. Der Bf äußerte sich dazu binnen der Frist nicht.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf lenkte am 9. April 2020 um 06:45 Uhr auf der Autobahn A1 bei Strkm x in Fahrtrichtung Salzburg das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x und überschritt die in diesem Bereich festgelegte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 21 km/h, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde.

Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte durch ein stationäres, ordnungsgemäß geeichtes Radar-Messgerät. Zum Tatzeitpunkt war eine mittels Verkehrsbeeinflussungssystem ordnungsgemäß kundgemachte Geschwindigkeits-beschränkung von 100 km/h ausgewiesen.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 22. Jänner 2021. Weiters wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens das Schaltprotokoll der Verkehrsbeeinflussungsanlage zur Tatzeit sowie die der Schaltung zugrunde liegenden Verkehrszähldaten (Fahrzeugzahlen) im betreffenden Streckenabschnitt von der ASFINAG angefordert und dem Bf zum Parteiengehör übermittelt.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem durchgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus den Ermittlungsergebnissen der mündlichen Verhandlung, in welcher der kraftfahrtechnische Amtssachverständige eine fachliche Stellungnahme zu den Vorbringen des Bf abgab. Der Amtssachverständige führte in der mündlichen Verhandlung schlüssig und nachvollziehbar aus, dass die Schaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h zur Tatzeit korrekt angezeigt wurde und aufgrund der Situierung der Anzeigenquerschnitte, des Radarmessgeräts sowie der in diesem Bereich befindlichen Kameras gewährleistet ist, dass der Bf den Anzeigequerschnitt, der die Geschwindigkeitsbeschränkung ersichtlich gemacht hat, vor der Messung passiert hat. Dies wurde vom Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung anhand eines Fotos aus dem DORIS-System veranschaulicht und vom Bf nach Ansicht des Fotos bzw. der vom Sachverständigen durchführten Nachmessung der Entfernungen nicht mehr angezweifelt. Auch brachte der Bf nicht vor, dass die Geschwindigkeitsmessung per se fehlerhaft erfolgt sei.

3. Die vom Bf beantragten Fahrzeugzahlen, die der Schaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung zur Tatzeit zugrunde liegen, wurden dem Bf zur Verfügung gestellt, er äußerte sich dazu bis dato nicht.

Über das Vorbringen, dass sich aufgrund des Lockdown wenige Fahrzeuge auf der Strecke befunden hätten und dass deshalb nicht von einem erhöhten Kohlenstoffdioxidaufkommen ausgegangen werden müsse, hinaus brachte der Bf keine Argumente vor, welche Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktionsweise des Verkehrsbeeinflussungssystems bzw. am korrekten Zustandekommen der Berechnung des der Schaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung zugrunde liegenden Immissionsbeitrags nach dem Algorithmus in Anlage 1 zur Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der eine immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A1 West Autobahn angeordnet wird (im Folgenden kurz: VO IG-L OÖ), aufkommen ließen.

Hiezu ist anzumerken, dass die gegenständliche Geschwindigkeitsbeschränkung dem Wesen einer immissionsabhängigen Steuerung der Verkehrsbeeinflussungs-anlage entsprechend nach einem von außen nicht auf den ersten Blick erkennbaren Muster ein- und ausgeschaltet wird. Diesem liegt ein komplexes Berechnungsmodell zugrunde, welches in Anlage 1 der VO IG-L OÖ, wiedergegeben wird. Auch gehen Argumente dahingehend, dass zur Tatzeit wenig Verkehrsaufkommen geherrscht habe und die Geschwindigkeitsbeschränkung deshalb zu Unrecht geschaltet gewesen sei, ins Leere – einerseits ist das Verkehrsaufkommen zur Tatzeit nicht ausschlaggebend für die Schaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung zu dieser Zeit (da bei der Berechnung logischerweise nur vor der Tatzeit liegende Verkehrszähldaten berücksichtigt werden können und darüber hinaus gemäß § 4 Abs 2 der VO IG-L OÖ die Anordnung als auch die Aufhebung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit frühestens nach einer Stunde wieder geändert werden kann). Andererseits lässt der alleinige Blick auf die Fahrzeugzahlen keinen direkten Schluss auf die Wahrscheinlichkeit der Schaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung zu, da sich die Berechnung des Immissionsbeitrags nach § 4 Abs 2 der VO IG-L OÖ richtet, demgemäß die dort angeführten Parameter – wiederum im Rahmen des komplexen, in Anlage 1 erwähnten Algorithmus – zu berücksichtigen sind.

Die vom Bf ins Treffen geführten 150 µg/m³ Stickstoffdioxid, welche gegenständlich nicht überschritten worden seien, weshalb die Schaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung nach Ansicht des Bf ebenfalls rechtswidrig sei, finden sich in § 4 Abs 3 der VO IG-L OÖ, wobei dieser normiert, dass unabhängig vom direkten Immissionsbeitrag der PKW-ähnlichen Kraftfahrzeuge eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h angeordnet wird, wenn eine Schadstoffkonzentration für Stickstoffdioxid von 150 µg/m³ überschritten wird – diese Bestimmung war vorliegend jedoch nicht Grundlage der Schaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung zur Tatzeit, sondern basierte diese auf § 4 Abs. 2 iVm § 3 Abs. 1 und 3 der VO IG-L OÖ.

4. Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine Zweifel an der tatsächlichen Schaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung zur Tatzeit sowie an deren rechtmäßiger Verordnung bestehen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 30 Abs. 1 Z 4 IG-L begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen, wer einer gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 Z 4 erlassenen und entsprechend kundgemachten Anordnung gemäß § 10 zuwiderhandelt.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, LGBl. Nr. 101/2008, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl. Nr. 3/2015, wurde eine solche Anordnung (immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A1 Westautobahn) grundsätzlich erlassen. Die Kundmachung dieser Anordnung erfolgt - § 14 Abs. 6c IG-L iVm § 5 Abs. 1 dieser Verordnung entsprechend – mit einem Verkehrsbeeinflussungssystem.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Wie im Rahmen der Beweiswürdigung festgehalten, bestehen keine Zweifel an der tatsächlichen Schaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung zur Tatzeit sowie an deren rechtmäßiger Verordnung. Auch ist davon auszugehen, dass der Bf die verordnete Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 21 km/h – nach Abzug der Messtoleranz – überschritten hat. Somit ist der objektive Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung

konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Vom Bf wurde im Rahmen seiner Beschwerde kein Vorbringen erstattet, welches Zweifel an seinem schuldhaften Verhalten bewirken könnte. Er hat wie erwähnt angezweifelt, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung ordnungsgemäß kundgemacht war bzw. Zweifel am Vorliegen der der Schaltung zugrunde zu legenden Fahrzeugzahlen geäußert – darüber hinaus hat er jedoch keine Vorbringen erstattet, die ihn von seiner Verantwortung aus subjektiver Sicht entlasten würden. Somit ist zumindest von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen.

2.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Der Bf ist den Annahmen der belangten Behörde hinsichtlich seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfälliger Sorgepflichten nicht entgegengetreten. Strafmildernde oder -erschwerende Gründe sind über die von der belangten Behörde mildernd berücksichtige Unbescholtenheit des Bf hinaus nicht hervorgekommen.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Umstände ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe als tat- und schuldangemessen anzusehen, zumal sich diese im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens bewegt.

3. Der Ausspruch über den Verfahrenskostenbeitrag liegt in § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing